

D. in Zwickau:

1,800 Thlr.	dem ersten Rath,
1,600 =	dem zweiten Rath,
1,500 =	dem dritten Rath,
1,400 =	dem vierten Rath,
1,200 =	dem fünften Rath,
1,200 =	dem sechsten Rath,
1,500 =	dem Kirchen- und Schulrath,
10,200 =	Thlr., d. i. ganz gleich mit den Ansätzen der Regierung.

Der geringen Aufbesserung von 10 Thlr. für den zweiten Registrator in Dresden will man nicht entgegen-treten, so wie auch der Wegfall an 348 Thlr. 9 Ngr. 9 Pf. der früher hier bestandenen Agiozuschläge und persönlichen Zulagen nur gebilligt werden können,

der mit 1,751 Thlr. 20 Ngr. 1 Pf. postulierte Zuwachs bei

b. aa.

ermäßigt sich hiernach auf
1,251 Thlr. 20 Ngr. 1 Pf.

Die

sub b. bb.

erfichtlichen unabweislichen Gehaltsaufbesserungen für die Secretäre, Registratoren, Kanzlisten, Aufwärter und Boten bei den vier Kreisdirectionen, glaubt die Deputation sämtlich zur Annahme empfehlen zu können, da man die Motiven im Decret Seite 222 als begründet anzuerkennen hat, und der Herr Commissar bei der Berathung aufs Neue die Dringlichkeit und Nothwendigkeit in mehrfachen Beziehungen hervorhob, namentlich auch in Betracht der Gehalte für die Secretäre, welche schon bisher über 500 Thlr. ansteigen.

Endlich die auf Seite 222 und 223 der Vorlage erfichtliche Uebertragung mehrerer Gehaltsansätze vom transitorischen Etat auf den Normaletat betreffend, so kann die Deputation hierzu ihre Zustimmung nicht geben, muß vielmehr der Kammer anrathen, für die Beibehaltung dieser Ansätze im transitorischen Etat sich auszusprechen, aus Gründen, die selbstredend aus der Ansicht fließen, welcher die Kammer bisher über das Fortbestehen der Kreisdirectionen gehuldigt hat.

Die von der Regierung postulierte Summe an zusammen

86,445 Thlr. würde sich demnach ermäßigen um:
1,100 Thlr. bei a.,
500 = bei b. aa.,

1,600 =

auf 84,845 Thlr. in Summa,
und die Deputation empfiehlt demnach der Kammer
Pos. 20 mit 74,800 Thlr. etatmäßig,
10,045 = transitorisch,
84,845 Thlr. in Summa.

Präsident Dr. Haase: Ich erwarte, ob Jemand in Bezug auf die vorgetragene Position das Wort ergreife. Es scheint nicht, daß Jemand über diese Position sprechen wolle.

Staatsminister Dr. v. Falckenstein: Herr Präsident, ich habe nur wenig Worte in Bezug auf den Punkt der geehrten Kammer vorzutragen, welcher von der Anstellung eines zweiten geistlichen Rathes bei der Kreisdirection in

II. S. (1. Abonnement.)

Zwickau handelt und dessen Anstellung von der Deputation in ihrem Berichte nicht bevormortet worden ist. Die geehrte Deputation hat in ihrem Berichte zwar bemerkt, wenn auch die Zunahme dieses Geschäftskreises nicht geläugnet werden möge, so spreche doch das Verhältniß, daß das Fortbestehen der Kreisdirectionen überhaupt nicht über allen Zweifel erhaben ist, und daß namentlich die Kirchen- und Schulanangelegenheiten einer neuen Regelung entgegengehen, dem Bedürfnisse wohl auch fernerhin mit den bisherigen Arbeitskräften würde genügt werden können, dafür, daß diese Anstellung eines zweiten geistlichen Rathes abzulehnen sei. Ich erlaube mir nur über die Sachlage selbst in der geehrten Kammer Etwas mittheilen zu dürfen, da ich nicht Gelegenheit gehabt habe, in der Deputation meine Ansicht darüber auszusprechen. Ich gehe davon aus, daß zunächst in der Verordnung vom 10. April 1835 §. 7 ausdrücklich steht, daß in den Fällen, wo ein Kirchen- und Schulrath durch Revisionsreisen oder aus andern Ursachen an der Geschäftsbetheiligung gehindert ist, dessen Stelle ein Anderer vertreten solle, und daß auch außerdem ein zweiter Rath als Beisitzer bei wichtigen Angelegenheiten nothwendig sei. Bis jetzt ist nun in Zwickau, wie vielleicht wenigen der geehrten Herren bekannt ist, die Einrichtung getroffen gewesen, daß einer von den Geistlichen, der in der Anstalt zu Zwickau angestellt worden ist, zugleich mit benutzt wurde für diese Geschäfte bei der Kreisdirection. Es ist das aber schon immer nur ein sehr unvollkommenes Aushilfsmittel gewesen, weil natürlicher Weise die Geschäfte in der Anstalt so bedeutend waren, daß oft gerade zu den Zeiten, wo eine verfassungsmäßige Zuziehung eines zweiten Geistlichen als Beisitzer nothwendig war, derselbe nicht erlangt werden konnte, weil ihm seine zunächstliegenden Geschäfte in der Anstalt abhielten, den Geschäften der Kreisdirection sich zu widmen. Noch viel weniger möglich ist dies in der neuern Zeit geworden, und es hat deshalb das Ministerium erkannt, daß es nicht wohl möglich sei, fernerhin den Geistlichen bei der Anstalt zu diesem Zwecke verwenden zu können, weil allerdings die Geschäfte der Anstalt darunter leiden, und der Zweck doch nicht vollständig erreicht wird. Das Ministerium würde also jetzt in der That in die Lage gesetzt sein, künftig nicht einmal nach der Bestimmung des §. 7 der Verordnung von 1835, wie es dort ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zweiten Beisitzer zuzuziehen. Es gehört aber auch allerdings, wie die geehrte Kammer selbst ermessen wird, eine besondere Qualifikation dazu, um eine solche Stelle vollkommen auszufüllen, es gehört dazu jedenfalls eine wissenschaftliche und theologische Durchbildung, es gehört dazu eine genaue Kenntniß der Landesverhältnisse überhaupt, eine Kenntniß, die nicht von jedem, wenn auch sonst seinen Pflichten treu obliegenden Geistlichen erwartet werden kann. Auch fehlt es jetzt an einer Persönlichkeit, die im Verein mit ihren übrigen Amtsgeschäften im Stande